

910.000



**GESETZ ÜBER DIE ALPEN
UND WEIDEN
DER
GEMEINDE AROSA**

I. Grundlagen

Art. 1

*Zweck,
Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen der politischen Gemeinde Arosa und der Bürgergemeinde Arosa.

² Es bezweckt die effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der gemeindeeigenen und die im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen.

³ Bei der Beweidung wird die Unterscheidung zwischen Waldflächen und Offenland gemacht.

Art. 2

Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht obliegt der Gemeinde. Der Gemeindevorstand bestimmt einen Gemeindevertreter in die Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg (KAWS).

² Für die Beweidung innerhalb von Waldflächen gelten das kantonale Waldgesetz (KWaG) und die kantonale Waldverordnung (KWaV), deren Aufsicht durch den Forstdienst der Gemeinde wahrgenommen wird.

Art. 3

*Gleichstellung
der Geschlechter*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4

*Nutzungs-
vorrechte*

¹ In der Gemeinde Arosa gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen durch die Landwirte der bisherigen Gemeinden. Als bisherige Gemeinden gelten diejenigen gemäss Verfassung der Gemeinde Arosa, Art.1.

² Es gelten folgende Vorrechte:

1. Allmenden und Wiesen:

a) Allmenden und Wiesen in Arosa: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Arosa

b) Allmenden und Wiesen in Calfreisen: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Calfreisen

- c) Allmenden und Wiesen in Castiel: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Castiel
 - d) Allmenden und Wiesen in Langwies: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Langwies
 - e) Allmenden und Wiesen in Lülen: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Lülen
 - f) Allmenden und Wiesen in Molinis: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Molinis
 - g) Allmenden und Wiesen in Peist: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Peist
 - h) Allmenden und Wiesen in St. Peter-Pagig: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in St. Peter-Pagig
2. Alpen:
- Um eine rationelle Bewirtschaftung der Alpen zu gewährleisten, beschränken sich folgende Vorrechte auf die jeweils aktuelle Nutzung der Alpen (Nutzung gemäss Art. 41 – 44)
- a) Alp Vorder-Urden: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Calfreisen, Castiel und Lülen
 - b) Alp Fanin: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Molinis, Pagig und St. Peter
 - c) Peister Alp: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Peist
 - d) Aroser Alp: Bewirtschafter mit Betriebszentrum in Arosa

Art. 5

¹ Die Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen der politischen Gemeinde Arosa und der Bürgergemeinde Arosa werden an Bewirtschafter *Verpachtung* verpachtet. Als Bewirtschafter gelten Einzelpersonen oder juristische Personen wie Genossenschaften, Korporationen, Vereine, Betreibergesellschaften, Personengemeinschaften (einfache Gesellschaften) etc. Sofern eine juristische Person als Bewirtschafterin auftritt, hat diese Statuten vorzuweisen.

² Verpächterin ist die Gemeinde, vertreten durch die Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg (KAWS).

³ Können einzelne oder mehrere Pachtgegenstände nicht an Bewirtschafter gemäss Art. 4 verpachtet werden, werden sie an weitere interessierte Bewirtschafter der Gemeinde Arosa verpachtet.

⁴ Sofern eine Verpachtung an Bewirtschafter aus der Gemeinde Arosa nicht möglich ist, kann die KAWS einzelne oder mehrere Pachtgegenstände an auswärtige Bewirtschafter verpachten, vorbehaltlich Art 4. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

⁵ Nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Sömmerungsgebiet können an interessierte Nutzer vermietet werden. Gemeindeeinwohner haben ein Nutzungsvorrecht. Die Einzelheiten dazu regelt der Gemeindevorstand. Bei ausgewiesenem Bedarf und unter Berücksichtigung einer 1-jährigen Kündigungsfrist können die Gebäude jederzeit wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Art. 6

Pachtdauer Die Pachtdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Die Pachtdauer wird für jeweils eine Periode abgeschlossen (zur jetzigen Zeit 6 Jahre) und verlängert sich ohne Kündigung wieder um eine Pachtdauer.

Art. 7

Kündigung Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr (Art. 16 LPG). Der letztmögliche Kündigungstag ist jeweils der 31. Dezember.

Art. 8

Pächterpflichten an Gebäuden und festen Einrichtungen ¹ Im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes des ganzen Pachtgegenstandes hat der Pächter kleinere Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen. Dazu gehören:

- a) der Ersatz einzelner Ziegel;
- b) die Behebung kleinerer Defekte an Wasserleitungen, elektrischer Installationen und Motoren;
- c) das Ersetzen von Fensterscheiben, Selbsttränkebecken, kleineren Holzteilen und dergleichen;
- d) das Flickern von festen Weidezäunen das Weisseln von Wänden und Decken;
- e) das Reinigen und Abdichten der Abläufe; das Öffnen verstopfter Leitungen;
- f) periodische Serviceleistungen, z.B. für Boiler, Motoren, Maschinen etc.

² Die Materialkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 9

¹ Die Höhe der Pachtzinsen und des Gemeindeanteils der Sömmerungsbeiträge für die einzelnen Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen können von einer Fachperson eingeschätzt werden.

*Pachtzinsen /
Sömmerungs-
beiträge*

² Der Pachtzins ist jeweils bis am 31. Dezember fällig.

Art. 10

¹ Der Gemeindevorstand regelt unter Antrag der KAWS im Anhang zum Gesetz über die Alpen und Weiden insbesondere folgende Aufgaben:

*Anhang zum
Gesetz über die
Alpen und
Weiden*

- a) die Höhe der Pachtzinsen;
- b) die Höhe des Gemeindeanteils der Sömmerungsbeiträge;
- c) die Höhe der Entschädigung für Gemeinwerkstunden für Arbeiten, welche über die KAWS und die Gemeinde abgerechnet werden;
- d) die Höhe der Entschädigung für den Einsatz von Motorgeräten und Maschinen für Arbeiten, welche über die KAWS und die Gemeinde abgerechnet werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich in der Regel nach den Ansätzen für die Entschädigung überbetrieblich eingesetzter Landmaschinen (zur jetzigen Zeit die von den Forschungsanstalten Agroscoop-Reckenholz-Tänikon festgelegten ART-Tarife).
- e) die Definition der Weidräumungen und Weidverbesserungen.

II. Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg (KAWS)

Art. 11

¹ Die Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg besteht aus einem Kommissionspräsidenten, einem Aktuar und sechs Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

*Zusammensetzung
Konstituierung und
Mitglieder der
KAWS*

² Mitglieder der Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg sind:

- a) ein Vertreter der Gemeinde, durch den Gemeindevorstand bestimmt;
- b) ein Vertreter der Bürgergemeinde, durch den Bürgerrat bestimmt;
- c) je ein Vertreter der Alpbetriebe: Arosa, Fanin, Peist, Urden;
- d) ein Vertreter des Allmendbetriebes Langwies;

e) ein Vertreter des kommunalen Forstdienstes.

Art. 12

*Aufgaben der
KAWS*

¹ Der Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Zuteilung der Pachtgegenstände an die Bewirtschafter;
- b) Freigabe von jährlichen Unterhaltsarbeiten und kleineren Investitionen im Rahmen der Finanzkompetenz der KAWS;
- c) Erstellen eines Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes, welches über der Finanzkompetenz der KAWS liegt;
- d) Einladungen, Protokollführung, Korrespondenzen.

Art. 13

*Finanzkompetenz
der KAWS*

Die Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg verfügt über folgende Finanzkompetenz:

- a) Die Hälfte des jeweils aufaddierten aktuellen Rückstellungsbetrages für die einzelnen Alpen und Allmenden gemäss Art. 20.

Art. 14

*Entschädigung
der Mitglieder
der KAWS*

Die Mitglieder der KAWS werden durch die Gemeinde, gemäss Entschädigungsreglement, entschädigt.

Art. 15

*Verwaltung der
KAWS*

¹ Die Administration der Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg nimmt die Gemeindeverwaltung wahr, insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der KAWS;
- b) Ausarbeitung von Pachtverträgen;
- c) Einzug von Pachtzinsen bei den Betrieben gemäss Art.16;
- d) Auszahlung von Sömmerungsbeiträgen an die Bewirtschafter;
- e) Zentralstelle für das Betriebs- und Personalversicherungswesen der Alpen und Weiden;
- f) Rechnungsführung für Arbeiten gemäss Art.12, lit. b).

III. Alp- und Allmendbetriebe

Art. 16

Die Alpen und Allmenden werden über die folgenden fünf wirtschaftlich eigenständigen und voneinander unabhängigen Betriebe genutzt und verwaltet: *Alp- und Allmendbetriebe*

- a) Alpbetrieb Arosa: Der Alpbetrieb Arosa verwaltet die Aroser Alp
- b) Allmendbetrieb Langwies: Der Allmendbetrieb Langwies verwaltet die Allmenden von Langwies
- c) Alpbetrieb Fanin: Der Alpbetrieb Fanin verwaltet die Alp Fanin sowie die Allmenden von Molinis, Pagig und St.Peter
- d) Alpbetrieb Peist: Der Alpbetrieb Peist verwaltet die Alpen von Peist sowie die Allmenden von Peist.
- e) Alpbetrieb Urden: Der Alpbetrieb Urden verwaltet die Alp Vorder-Urden sowie die Allmenden von Calfreisen, Castiel und Lülen.

²Die Betriebe haben sich gemäss Art. 5 zu organisieren.

Art. 17

¹ Jeder Alp- und Allmendbetrieb gemäss Art. 16 ist berechtigt, dem Gemeindevorstand eine Person zur Wahl in die Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg vorzuschlagen. Die Wahlen erfolgen gemäss Art. 36, Ziffer 8. der Gemeindeverfassung. *Wahlvorschlag in die KAWS*

² Stellvertreter werden keine gewählt. Die Alp- und Allmendbetriebe sind berechtigt, im Verhinderungsfall, Stellvertreter zu entsenden.

Art. 18

Die Administration und Rechnungsführung der einzelnen Alp- und Allmendbetriebe kann, unter Verrechnung an die einzelnen Betriebe, der Gemeindeverwaltung übertragen werden. *Verwaltung der Alp- und Allmendbetriebe*

Art. 19

In jeder bisherigen Gemeinde hat ein Weidverantwortlicher die Aufsicht über die Allmenden. Innerhalb der Waldflächen obliegt die Aufsicht beim kommunalen Forstdienst. *Organisation der Allmenden*

IV. Finanzordnung

Art. 20

*Rückstellungen
Pachtzins und
Sömmerungs-
beiträge*

¹ Der Pachtzins und der Gemeindeanteil der Sömmerungsbeiträge sind zweckgebunden für zukünftige Unterhaltsarbeiten und Investitionen in den Alpen und Allmenden einzusetzen.

² Dazu sind, getrennt nach jeder einzelnen Alp und Allmend, der Pachtzins und der Gemeindeanteil der Sömmerungsbeiträge als Rückstellung zu äufnen und jährlich auszuweisen (Rückstellungsfonds).

³ An die Finanzierung der Erstellung und den jährlichen Unterhaltsarbeiten der Zufahrten zu den Haupt- und Obersässen der Alpen, welche auch forstlich und/oder touristisch und/oder von weiteren Interessenten benutzt werden, haben sich die verschiedenen Interessensgruppen im Verhältnis zu deren Benutzung zu beteiligen. Der Finanzierungsanteil der Alp- und Allmendbetriebe erfolgt grundsätzlich über den Rückstellungsfonds, gemäss Abs.2.

Art. 21

*Verwendung der
Erträge aus den
Bodenverkäufen*

¹ Die Einnahmen aus den Erträgen von Bodenverkäufen (Bodenerlöskonto) sind, ausgenommen Baulandverkäufe der Bürgergemeinde Arosa, zweckgebunden zu verwenden für:

- a) Bodenkäufe für die landwirtschaftliche Nutzung
- b) wesentliche Weidräumungen und Weidverbesserungen
- c) Beteiligung an Schlagräumungen in beweideten Waldflächen
- d) die Erstellung und den Unterhalt der Zufahrten zu den Haupt- und Obersässen der Alpen.
- e) die Erstellung und den Unterhalt der Alpgebäude, der festen Einrichtungen in den Alpgebäuden sowie von festen Zäunen, die der Waldweidausscheidung dienen.
- f) der Tränkeanlagen

Art. 22

*Weitere
Einnahmen*

¹ Die Verwendung weiterer Einnahmen wie Bewirtschaftungsbeiträge und dergleichen richtet sich nach den Weisungen von Bund und Kanton.

² Beiträge für Naturschutzflächen sind grundsätzlich zweckgebunden für Weidräumungen- und Verbesserungen sowie für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten einzusetzen.

V. Allgemeine Bewirtschaftungsbestimmungen

Art. 23

Die Bewirtschaftung der Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen untersteht der Aufsicht der Alp- und Allmendbetriebe. *Bewirtschaftungsgrundsatz*

Art. 24

¹ Die Pächter haben ihre gepachteten Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen ordnungsgemäss zu bewirtschaften. *Bewirtschaftungspflichten der Pächter*

² Das Ertragsvermögen der Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen ist durch eine boden- und umweltschonende Bewirtschaftung zu erhalten. Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen.

³ Weitere Bestimmungen kann die KAWS in den Pachtverträgen regeln.

Art. 25

Die Einfriedung von Allmenden, Weiden und Alpweiden zu Wiesboden sowie jede Handlung, die den Weideertrag schmälert, ist untersagt. Ausnahmen bedürfen, vorbehaltlich des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der Bewilligung des Gemeindevorstandes. *Beeinträchtigung der Weidnutzung*

VI. Pachtbestimmungen bei Pachtweiden und Pachtwiesen

Art. 26

¹ Bei neu zu verpachtenden Weiden und Wiesen werden in einem ersten Umgang sämtliche nutzungsvorberechtigten Bewirtschafter gemäss Art. 4 persönlich angeschrieben. *Ausschreibung*

² Sofern im ersten Umgang keine Interessenten gefunden werden, sind die neu zu verpachtenden Weiden und Wiesen jeweils im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Arosa auszuschreiben. In der Ausschreibung ist die Anmeldefrist bekannt zu geben.

Art. 27

Die Unterpacht ist nicht gestattet. *Unterpacht*

Art. 28

Bei Verpachtung, Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichem Übergang eines Betriebes kann der Übernehmer die Übertragung des *Nachfolge*

Pachtvertrages auf ihn bei der KAWS beantragen. Der Übernehmer tritt dann in den laufenden Pachtvertrag ein (LPG Art. 19).

Art. 29

Zuteilung der Pacht

¹ Die Pachtweiden und Pachtwiesen werden durch die KAWS an die in der Gemeinde wohnhaften direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter verpachtet. Dabei ist das Vorrecht gemäss Art. 4 zu berücksichtigen.

² Als Bewirtschafter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als offizieller Betriebsleiter den Boden selber bewirtschaftet und den Ernteertrag an die von ihm gehaltenen Tiere verfüttert.

³ Die KAWS kann, in begründeten Fällen und auf ein schriftliches Gesuch hin, Ausnahmen bewilligen.

Art. 30

Zuteilungsverfahren bei Pachtgegenständen

¹ Bewirtschafter müssen ihr Interesse an ausgeschriebenen Pachtparzellen schriftlich bei der KAWS einreichen.

² Für die Zuteilung wird, unter Anwendung von Art. 26, wie folgt vorgegangen:

- a) Sofern nur ein Interessent pro Parzelle vorhanden ist, wird die entsprechende Parzelle an diesen verpachtet.
- b) Bei mehreren Interessenten scheidet diejenigen aus, welche bereits mehr landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde als die übrigen Mitbewerber haben.
- c) Bei Bewerbern mit gleichen Voraussetzungen und mit gleichviel landwirtschaftlicher Nutzfläche der Gemeinde, entscheidet das Los.
- d) Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeindevorstand in letzter Instanz.

Art. 31

Pachtverträge

Für die Pachtweiden und Mähwiesen sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen. Bestehende Pachtverträge bleiben verbindlich. Die Gesetzgebung von Bund und Kanton ist einzuhalten.

Art. 32

Entzug

¹ Bei Teilentzug (z.B. für Bauland) wird der Pachtzins entsprechend gekürzt.

² Ist das Fortbestehen von Waldflächen durch Beweidung gefährdet, kann der Pachtvertrag für Schutzwaldflächen gestützt auf KWaG Art. 32 und KWaV Art. 24 diesbezüglich angepasst werden.

VII. Bestimmungen für Allmenden, Pachtweiden und Alpweiden

Art. 33

¹ Die Weidräumung und -verbesserung ist Aufgabe der Alp- und Allmendbetriebe. Der Umfang der Arbeiten ist von der KAWS, resp. Arbeiten nach Art. 21 vom Gemeindevorstand, festzulegen und muss jeweils budgetiert werden. Turnusgemäss sind alle Allmenden, Weiden und Alpweiden innerhalb des Gemeindegebietes zu berücksichtigen.

*Weidräumung /
Weid-
verbesserung*

² Die Arbeiten der Weidräumung und Weidverbesserung werden im Anhang zum Gesetz über die Alpen und Weiden definiert.

Art. 34

a) Feste Zäune, die der Waldweidausscheidung dienen

*Unterhalt der
Zäune*

Der Unterhalt der festen Zäune, die der Waldweidausscheidung dienen, unterliegt der Organisation und Aufsicht der Alp- und Allmendbetriebe. Litzendrahtzaun der quer zum Hang steht, muss bis spätestens zum 15. November während der Wintermonate abgelegt werden.

Bestehende Litzendrahtzäune, die der Waldweidausscheidung dienen, können durch 2-fache Elektrozäune ersetzt werden. In diesem Fall sind die Litzendrahtzäune abubrechen bzw. abzulegen.

Die Materialkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

b) leichte Elektrozäune und Zäune für Unterteilungen

Der Unterhalt von leichten Elektrozäunen und von Zäunen, die der Unterteilung von Weiden dienen, sowie von Schafzäunen (Netz- und Gitterzäunen, etc.) ist Aufgabe der Bewirtschafter. Die Kosten dazu tragen die Bewirtschafter.

Schafzäune (Netz- und Gitterzäune) sind, sobald sie nicht mehr genutzt werden, (Weideunterbruch oder bspw. Nutzung als Frühjahresweide und dann erst wieder als Herbstweide), abubrechen und zu entfernen. Sämtliche Elektro-, Schaf-, und Gitterzäune müssen bis spätestens 15 November während der Wintermonate abgebrochen und entfernt werden.

c) öffentliche Wanderwege

Bei öffentlichen Wanderwegen sind, durch die Bewirtschafter und zu deren Kosten, geeignete Durchgänge zu errichten.

Art. 35

*Zäune gegen
Privateigentum*

¹ Privateigentum, das an die Allmenden, Pachtweiden und Alpweiden grenzt, muss rechtzeitig ohne Aufforderung zu Beginn der neuen Weideperiode von den Privaten abgezäunt werden.

² Die Stabilität des Zaunes muss genügen, um das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.

³ Die Kosten für das Material, die Erstellung und den Unterhalt trägt der Private selbst.

⁴ Kommt der Private seiner Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann der Betrieb die Erstellung und den Unterhalt der Zäune vornehmen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Private.

Art. 36

Tränkeanlagen

Die Tränkeanlagen sind Eigentum der Gemeinde. Diese sind von den Bewirtschaftern mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und zu warten.

Art. 37

*Durchgangsrecht
für Vieh*

Das Durchgangsrecht für Vieh durch fremde Weidparzellen muss jederzeit geduldet werden. Der Bewirtschafter der betroffenen Parzelle ist rechtzeitig zu informieren.

Art. 38

Schiessen

Das Schiessen gemäss Jahresprogramm der Schützenvereine muss gewährleistet sein. Den Bewirtschaftern ist das Jahresprogramm durch den jeweiligen Schützenverein rechtzeitig bekanntzugeben.

VIII. Allmenden (Gemeinschaftsweiden)

Art. 39

Weidzuteilung

Die Viehhalter benützen in der Regel die ihrem Betrieb am nächsten gelegene Allmenden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten, oder im Fall einer Unter- oder Übernutzung, setzt die KAWS die dem einzelnen Viehbestösser zustehende Nutzung fest.

Art. 40

*Nutzungs-
umfang*

¹ Im Frühling, Sommer und Herbst darf selbstgewintertes Vieh grundsätzlich auf die Allmenden getrieben werden, falls keine Übernutzung zu erwarten ist. Die vom Kanton festgelegten Höchstlimiten dürfen nicht überschritten werden.

² Das Vieh ist korrekt einzuzäunen und zu kontrollieren.

IX. Alpen

Art. 41

Die Alp Vorder-Urden wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses *Alp Vorder-Urden* Gesetzes mit Mutterkühen bestossen.

Art. 42

Die Alp Fanin wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit *Alp Fanin* Jungvieh bestossen.

Art. 43

Die Peister Alpen sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weid- *Peister Alpen* gesetzes:

- a) die Alp mit Milchverarbeitung
- b) die Alp mit Jungvieh und Galtkühe

Art. 44

Die Aroser Alp wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weidgesetzes *Aroser Alp* mit Milchkühen, Jungvieh und Schafen bestossen.

Art. 45

Eine Änderung der Bewirtschaftungsart einer Alp kann nur mit Einwilligung *Änderung der* des Gemeindevorstandes erfolgen. Der Bedarf muss ausgewiesen sein. *Bewirt-*
schaftungsart

Art. 46

Die Kosten für Hauptreparaturen, wesentliche Erweiterungen und *Haupt-* Verbesserungen, Neubauten und wesentliche Umbauten, etc. (gemäss Art. *reparaturen,* 21) übernimmt die Gemeinde, welche nach Abschluss der Verbesserungen *Verbesserung am* berechtigt ist, den Pachtzins entsprechend anzupassen (LPG Art.11). *Pacht-*
gegenstand

Art. 47

¹ Bestehende Zusammenarbeiten mit Alpen, welche sich auf fremdem *Zusammenarbeit* Gemeindegebiet befinden, können weitergeführt werden. *mit auswärtigen*
Alpen

² Über neue Zusammenarbeiten mit Alpen, welche sich auf fremdem Gemeindegebiet befinden, entscheidet der Gemeindevorstand.

² Auswärtige Alpen haben sich am Unterhalt der mitbenützten Infrastruktur angemessen zu beteiligen. Der Gemeindevorstand schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 48

Alpenpflicht

¹ Wer Allmenden bestossen will, wird verpflichtet, sein Vieh auf den gemeindeeigenen Alpen oder auf den Alpen der Bürgergemeinde Arosa zu sömmern.

² Von dieser Pflicht ausgenommen bleiben die Bestossung von Privat- oder Korporationsalpen auf dem Gemeindegebiet von Arosa sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereinbarungen mit auswärtigen Alpen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49

*Übergangs-
bestimmungen*

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Pachtverträge werden übernommen.

Art. 50

*Straf-
bestimmungen*

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

Art. 51

Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 52

*Schluss-
bestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gehen sämtliche in früheren Jahren getätigten Rückstellungen für zukünftige Investitionen, Reparaturen etc., getrennt nach den einzelnen Alpen und Allmenden, zur Verwaltung an die KAWS über.

² Die Verwaltung und Zuweisung der im Eigentum der Bürgergemeinde Arosa stehenden Allmenden, Alpen, Weiden und Mähwiesen erfolgt im Benehmen mit dem Bürgerrat.

³ Sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

Art. 53

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Weidordnungen der bisherigen Gemeinden, ersetzt. *Inkraftsetzung*

² Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach Annahme durch das Gemeindeparlament und nach Ablauf der Referendumsfrist oder allfälliger Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Durch das Gemeindeparlament am 29. November 2016 beschlossen:

Vom Gemeindevorstand am 28. März 2017 rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident



Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber



Peter Remek

Anhang zum Gesetz über die Alpen und Weiden der Gemeinde Arosa

Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die Alpen und Weiden

Vom Gemeindevorstand erlassen am 28. März 2017 rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

1. Pachtzinsen für Allmenden und Alpen:

Die Pachtzinsen betragen:

a) Für Alpen:	CHF	25.00	pro Normalstoss (NST)
b) Für Allmenden:	CHF	25.00	pro Normalstoss (NST)

Die Anzahl abzurechnende Normalstösse richtet sich nach dem **aktuellen Viehbesatz** der Sömmerungsbeitragsabrechnung des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) des Kantons Graubünden.

2. Pachtzinsen für Pachtweiden und Mähwiesen:

Der Pachtzins für Pachtweiden und Mähwiesen richtet sich nach der Bundesverordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung 221.213.221) unter Berücksichtigung der ortsüblichen Ansätze.

3. Gemeindeanteil der Sömmerungsbeiträge für Allmenden und Alpen:

Der Gemeindeanteil der Sömmerungsbeiträge beträgt prozentual zu den ausbezahlten Sömmerungsbeiträgen:

- a) Alpen für Milchvieh: 20 %
- b) Alpen für Mutterkühe, Jungvieh und Kleinvieh: 10 %
- c) Milchviehalpen gemischt mit Mutterkühen, Jungvieh oder Kleinvieh:

Der Gemeindeanteil der Sömmerungsbeiträge wird im Verhältnis der Anzahl gesommerte Normalstösse (NST) der Tierkategorien gemäss a) und b) abgerechnet.

- d) Allmenden: 10 %

4. Entschädigung für den Einsatz von Motorgeräten, Maschinen und Auto:

Arbeit, Abrechnung pro Stunde: Für die Arbeitsleistung gilt die Tarifliste des Maschinenrings Graubünden (www.maschinenring.ch). Diese Liste stützt sich auf die Tarife der ART (Agroscope). Die Tarife werden regelmässig angepasst und publiziert.

Die übrigen Tarife für Maschinenleistungen berechnen sich nach den Tarifen ART (Agroscope), bzw. Tarife Maschinenring (www.maschinenring.ch). Die Tarife werden jährlich angepasst und publiziert.

5. Definition Weidräumung und Weidverbesserung:

Für folgende Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen von Art. 33 des Gesetzes über die Alpen und Weiden ausgerichtet werden:

- Tänneli und Stauden schneiden, abführen oder verbrennen
- Farnen mähen

Anhang angepasst:

Artikel 4 neu nach Maschinenring.

Gemeindevorstandsbeschluss vom 12. Januar 2022

Anhang angepasst:

Artikel 4 Abrechnung pro Stunde neu nach Maschinenring.

Gemeindevorstandsbeschluss vom 21. Mai 2025